### Donnerstag, 25. April 2002

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung (¹) zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates (²),
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 730 C5-0616/2001),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0111/2002),
- 1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche Erklärung der Kommission;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
- 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ı	(1)	Am	23 10 2001	angenommene	Texte	Punkt	9
١	\ /	7 1111	23.10.2001	angunommuuu	ILAIL	i uiint	7.

## P5\_TA(2002)0199

## Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) \*\*\*III

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (PE-CONS 3616/2002 – C5-0137/2002 – 1992/0449(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates (PE-CONS 3616/2002 C5-0137/2002),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung (¹) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1992) 560) (²),
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1994) 284) (3),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung (4) zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates (5),
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 717 C5-0604/2001),

<sup>(2)</sup> ABl. C 301 vom 26.10.2001, S. 14.

<sup>(1)</sup> ABl. C 128 vom 9.5.1994, S. 146.

<sup>(2)</sup> ABl. C 77 vom of 18.3.1993, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. C 230 vom 19.8.1994, S. 3.

<sup>(4)</sup> Am 23.10.2001 angenommene Texte Punkt 11.

<sup>(5)</sup> ABl. C 301 vom 26.10.2001, S. 1.

Donnerstag, 25. April 2002

- gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0110/2002),
- 1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
- 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## P5\_TA(2002)0200

# BNH 2/2002 (Abänderungen)

Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2002 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 (7033/2002 – C5-0131/2002 – 2002/2043(BUD))

## Abänderung 1

### **EINZELPLAN III: Kommission**

(Beträge in EUR)

	HAUSHALT 2002		EBNH 2/2002		Änderung		Neuer Betrag			
Linie	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE		
B2-100 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung										
	2 629 907 890	1 930 000 000	2 629 907 890	1 930 000 000		1 000 000 000	2 629 907 890	2 930 000 000		
B2-102	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)									
	13 394 527 623	9 060 000 000	13 394 527 623	9 060 000 000		750 000 000	13 394 527 623	9 810 000 000		
B2-103	Europäischer Sozialfonds (ESF)									
	4811930933	4 000 000 000	4811930933	4 000 000 000		750 000 000	4811930933	4 750 000 000		
B3-1001	1 Sokrates									
	248 150 000	247 615 000	248 150 000	247 615 000		100 000 000	248 150 000	347 615 000		
B3-1021	Leonardo da Vinci									
	154860000	156 460 000	154 860 000	156 460 000		100 000 000	154860000	256 460 000		
B5-512										
	p.m.	55 000 000	p.m.	55 000 000		100 000 000	p.m.	155 000 000		